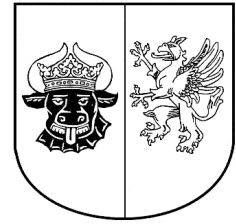


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Herrn Ralf Austermann
Postfach

19048 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0/Ja
Bearbeiter: Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Nachrichtlich:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 2010-03-05

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Austermann,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig möchten wir für die aus unserer Sicht sehr konstruktiven Gespräche zu den Kostenfolgen des KiföG-Entwurfes danken. Bitte haben Sie jedoch auch Verständnis dafür, dass wir in unserer nachstehenden Stellungnahme die aus unserer Sicht noch strittigen konnexitätsrelevanten Regelungen thematisieren werden.

Gestatten Sie mir zunächst noch einen Hinweis zum Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25.2.2010 zur Stellungnahme zum 3. ÄndG KiföG M-V. Dieser Beschluss enthält an einigen Stellen nicht nur inhaltliche Fehler, sondern ist auch nicht korrekt zustande gekommen. Die kommunalen Vertreter sind unter Verletzung der Geschäftsordnung überstimmt worden. Ich bitte Sie, dies bei der Bewertung der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zu berücksichtigen.

Wir erwarten von der Novellierung, dass die in den Kindertageseinrichtungen unseres Landes erreichte Qualität nachhaltig gesichert wird. Unsere Städte und Gemeinden können die wachsenden finanziellen Belastungen durch die steigende Inanspruchnahme in den Einrichtungen nicht mehr tragen. Wir begrüßen, dass das Land dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt, wenngleich diese aus unserer Sicht nicht ausreichend sind. Letztendlich tragen Gemeinden und Eltern das alleinige Risiko höherer Kosten durch die gestiegenen Standards.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Präambel

Die bereits in der Präambel manifestierte „individuelle“ Förderung zieht sich durch das gesamte Gesetz und stellt eine der zentralen Änderungen dar. Wenngleich die Ergänzung „individuell“ in der Präambel keine direkten Kostenfolgen auslöst, ist die Präambel doch im Zusammenhang mit den nachstehenden gesetzlichen Regelungen zu sehen.

Die Ergänzung „entwicklungsgerecht“ in Absatz 3 der Präambel ist ein neuer Standard, der nach unserem Kenntnisstand von Ihnen bislang nicht unter Konnexitätsgesichtspunkten anerkannt wurde. In der Praxis entsteht aber ein erheblicher Mehraufwand, beispielsweise evtl. durch die Auflösung von altersgemischten Gruppen. Inwieweit diese Regelung überhaupt für die Praxis sinnvoll ist, sollten die Ergebnisse der Modellprojekte zeigen. Wir schlagen daher vor, zunächst auf diese Ergänzung zu verzichten. Wenn dieser Standard dennoch bereits in das Gesetz aufgenommen werden soll, muss er finanziell ausgeglichen werden.

§ 1 Ziele und Inhalte der individuellen Förderung

In § 1 soll das Recht auf individuelle Förderung gesetzlich verankert werden. Die Anpassung an aktuelle inhaltliche Erfordernisse, z. B. bei Leistungsvereinbarungen, in Abs. 3 wird zu Entgelterhöhungsverlangen der Träger und damit zu Mehrkosten führen. Inwieweit die dafür vorgesehenen Ausgleichsmittel ausreichend sind, wird sich in der Umsetzung der Verordnungsermächtigung zeigen.

Das Expertengespräch im November 2009 sowie das Praxisgespräch in der Hansestadt Wismar im Januar 2010 haben gezeigt, dass es mehrere geeignete Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren gibt. Insofern begrüßen wir, dass nun offensichtlich nicht mehr ein landesweit einheitlich festgelegtes Screeningverfahren vorgeschrieben werden soll. Es muss sichergestellt sein, dass auch weiterhin beispielsweise geeignete eigene Verfahren hinsichtlich der Entwicklungsbeobachtung und –dokumentation zur Anwendung kommen können. Dennoch bindet die gezielte Beobachtung und Dokumentation zusätzliches Personal und ist zudem zeitaufwändig. Die Verfahren umfassen auch Elterngespräche, die Erarbeitung von Förderplänen, Auswertung, Evaluation, Schulungen etc. Die jährliche fortzuschreibende Förderplanung bei Entwicklungsdefiziten verursacht Kosten; Planung und Abstimmung kosten Zeit. Ob die Festschreibung der Landesanteile auf 5,25 Mio. € ab 2011 die Kostensteigerungen abfängt, ist derzeit nicht absehbar. Da die Mehrkosten dafür derzeit offensichtlich schwer zu beziffern sind, schlagen wir vor, die Kosten im Nachhinein zu ermitteln und in Umsetzung des Konnexitätsprinzips rückwirkend auszugleichen.

Die sowohl zeitlich als auch inhaltlich durch Standards vorgeschriebene Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung betrifft auch Tagespflegepersonen. Zur Umsetzung dieses Anspruchs sind eine qualifizierte Anleitungen und Schulungen der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Tagespflegepersonen erforderlich. Dies löst konnexitätsrelevante Kosten aus, welche bei der Verordnung gemäß § 24 Abs. 5 und dem Einsatz der Mittel nach § 18 Abs. 5 Berücksichtigung finden müssen. In § 1 Abs. 3 wird auf die sich noch in der Erarbeitung befindliche Bildungskonzeption als Grundlage der individuellen Förderung Bezug genommen. Da sich der Bereich „Werteeziehung“ im KiföG – Entwurf nicht wiederfindet, bitten wir zumindest darum, die Vermittlung von Werten in Anlehnung an die Beschlüsse der JMK vom 13./14.5.2004 und der JMK vom 3./4.6.2004 in die Bildungskonzeption aufzunehmen.

§ 3 Anspruch der Förderung

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs für Krippenkinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter in Abs. 4 auf mind. 30 Std. / Woche ist aus sozialpolitischer und fachlicher Sicht zu begrüßen. Die Regelung erfährt nicht nur durch die Festlegung einer Mindeststundenzahl eine Erweiterung, sondern auch durch die Umstellung der Soll- auf eine Ist-Regelung. Wir danken Ihnen daher dafür, dass Sie unseren Berechnungen nahezu gefolgt sind und den zunächst vorgesehenen Ausgleichbetrag angehoben haben. Ob diese Mittel ausreichen, bleibt abzuwarten.

Die Aufnahme der Anzeigepflicht in Abs. 5 begrüßen wir.

§ 4 Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen bis zum Eintritt in die Schule

Wir regen an, in Abs. 2 die Ergänzung „... einen Betreuungsumfang von bis zu 50 Stunden ...“ vorzunehmen. Diese Regelung würde den Trägern und Eltern mehr Flexibilität bieten. Wenngleich die bisherige gesetzliche Regelung bereits jetzt die entsprechenden Möglichkeiten bietet, würde eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll sein. Sofern dies landesseitig nicht vorgesehen ist, wäre ein entsprechender Hinweis in der Begründung sinnvoll.

§ 5 Ausgestaltung der Förderung in Horten

Nach den neuen Formulierungen in Abs. 1 muss die Hortförderung nun auch die Hausaufgabenbetreuung und schulische Förderung umfassen. Nach unserem Kenntnisstand sind Sie unseren daraus resultierenden Konnexitätsforderungen bislang nicht gefolgt. Wir schlagen daher weiterhin vor, in Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen. Anderenfalls halten wir unsere Forderungen nach einem Ausgleich der Mehrkosten aufrecht. Zudem führt die Regelung zu ganz praktischen Problemen. Wie tauschen sich z. B. Lehrer und Erzieher aus? Müssen die Erzieher noch zusätzlich geschult werden? Wie ist bei Horten zu verfahren, die räumlich schulfern sind?

Die Erhöhung der Hortbetreuung in den Ferien nach Abs. 3 ist nach wie vor ein kritischer Punkt, insbesondere die Erhebung gesonderter Elternbeiträge. Hier scheint eine Anpassung an das Schulgesetz geboten. Auch die Formulierung in Abs. 4 ist nur sinnvoll, wenn sich eine gleichlautende Formulierung im Schulgesetz findet. Die-

ser enge Kooperationsauftrag muss unbedingt parallel im Schulgesetz verpflichtend für Lehrkräfte geregelt werden.

Mehrkosten entstehen in der Praxis auch durch abzudeckende Hortbetreuungszeiten aufgrund differenzierter Stundenpläne, welche 6 Stunden täglich überschreiten. Auch hier besteht Regelungsbedarf zwischen Schulgesetz und KiföG.

In dem Zusammenhang bleiben auch die Umsetzungen der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“ vom 2.9.2009 und die weitere Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 10.8.2009 abzuwarten. Diese Neuregelungen in der Beschulung der Kinder wirken sich durch die Änderung in diesem Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufgaben zur Bewältigung des Schulalltages unmittelbar auf die notwendigen Leistungsangebote (Personal, Raum, sächliche Ausstattung) der Horte und auf deren Kosten aus.

§ 6 Kindertagespflege

Die Ergänzung „geeignet“ in Abs. 1 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch stärker zur intensiven Beratung bei der Vermittlung. In Hinblick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung ist diese Verpflichtung jedoch sachgerecht.

In Anlehnung an bundesgesetzliche Regelungen sollte der Begriff Tagespflegestelle durch Tagespflegeperson ersetzt werden. Dies gilt auch für derartige Formulierungen an anderer Stelle des Gesetzentwurfes.

Die durch die Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung für Tagespflege von 20 auf 25 Std. p. a. (Abs. 2) entstehenden Mehrkosten sollen mit 50.000 € ausgeglichen werden. Wir können zurzeit nicht beurteilen, ob dies ausreichend ist, oder der finanzielle Ausgleich des Landes noch aufgestockt werden muss.

Ein Ausgleich der Mehrkosten aufgrund der Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter enthält der Gesetzentwurf nicht, obwohl aus unserer Sicht in Umsetzung der Föderalismusreform das Land hierzu verpflichtet ist. Die Mehrkosten sind aus unserer Sicht bezifferbar, wenn man den hälftigen Mindestbeitragsbemessungssatz zugrunde legt. Wir halten daher unsere diesbezüglichen Konnexitätsforderungen aufrecht.

Sinnvoll wären in dem Zusammenhang landeseinheitliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Aus unserer Sicht könnte dies in die geplanten Landesrahmenempfehlungen Eingang finden.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

Kindertagespflegepersonen müssen in die Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge einbezogen werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

§ 9 a Kinderschutz

Die Formulierung entspricht nunmehr den Regelungen des SGB VIII. Die Umsetzung des § 8a SGB VIII führt jedoch auch zu kommunalen Mehrkosten, die im Sinne der Föderalismusreform auszugleichen sind. Die Wohlfahrtsverbände haben darauf hingewiesen, dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die sie im Rahmen der Entgeltverhandlungen geltend machen werden. Das Land muss hier seiner Kostenbeobachtungspflicht gerecht werden. Die Mehrkosten könnten u. E. durch eine Abfrage bei den Trägern beziffert werden.

§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

Die Einbeziehung der Verpflegung in das KiföG (Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 6 und § 21 Abs. 6) ist zu begrüßen. Wir danken Ihnen, dass Sie hinsichtlich der gesetzlichen Formulierungen den Hinweisen unserer Praktiker gefolgt sind. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob sich diese Neuregelung in der Praxis reibungslos umsetzen lässt. Aufgrund der Auswirkungen auf die Leistungsverträge regen wir an, diese Änderung erst zum 1. Januar 2011 wirksam werden zu lassen. Da die Richtlinie „Mittagsverpflegung“ bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wurde, gehen wir davon aus, dass auch durch Sie eine diesbezügliche Änderung erst mit dem Jahreswechsel vorgesehen ist.

Eine Orientierung an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) ist sinnvoll. Die Formulierung „soll“ im Gesetzentwurf ist u. E. jedoch zum jetzigen Zeitpunkt zu verpflichtend und würde zudem Mehrkosten nach sich ziehen (insbesondere bei Übernahme der Elternbeiträge, aber auch bei der personellen und sächlichen Ausstattung). Die Orientierung an den DGE –Standards sollte schrittweise eingeführt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung des Abs. 1 Satz 4 vor: „Es wird angestrebt, dass sich diese schrittweise an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert.“

Unabhängig von dem Aufwand setzt insbesondere die Sprachstandsdiagnostik und -förderung logopädisches Fachwissen voraus. Insofern wäre hierzu der Einsatz zusätzlicher Fachkräfte erforderlich, was wiederum zu weiteren zusätzlichen Kosten führt. Alternativ könnte in Abs. 2 Pkt. 4 die abgeschwächte Formulierung „darauf hinwirken“ ergänzt werden.

Dass zusätzliche Angebote für alle Kinder ermöglicht werden, ist richtig. Das wirft aber die Frage auf, warum junge Erzieherinnen nicht zwangsläufig mehr singen und Gitarre spielen können, um selbst eine musikalische Früherziehung durchführen zu können. Hier scheint es Verbesserungsbedarf bei der Ausbildung der Erzieherinnen zu geben.

Hinsichtlich der Regelungen in Abs. 2 verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zu § 1. Das Ziel, mindestens 30 Std.-Kräfte in den Einrichtungen zu beschäftigen, begrüßen wir. Den Zusatz „grundsätzlich“ finden wir dennoch hilfreich,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

um die jetzigen 20 Std-Verträge auf Wunsch der Fachkräfte aufrecht erhalten zu können. Auch für den Hortbereich sind Ausnahmen erforderlich.

Aus unserer Sicht ist es unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen richtig, den Personalschlüssel in Abs. 3 nicht zu verändern. Eine pauschale Verbesserung des Betreuungs- und Personalschlüssels wäre weder umsetzbar noch finanzierbar. Zudem sprechen zwangsläufig erforderliche räumliche Erweiterungen sowie der Fachkräftemangel dagegen. Eine Verbesserung des pauschalen Betreuungsschlüssels würde aus unserer Sicht zudem nicht die erhofften Qualitätsverbesserungen bringen. Der Einsatz unterstützender Fachkräfte in den Gruppen ist weitaus zielführender. Die Finanzierung dafür muss jedoch selbstverständlich sichergestellt sein.

Abs. 4 enthält (in der Begründung) eine Klarstellung, wonach auch Horte integrativ geführt werden können. Anforderungen an die Leistungen bzw. das Personal in integrativen Gruppen, sofern sie den Geltungsbereich des SGB XII betreffen, obliegen nicht dem KiföG, sondern eben dem SGB XII. Die Qualifikation des Personals ist Bestandteil der Vereinbarungen nach § 76 Abs. 1 SGB XII. Zur Abgrenzung der Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII verweisen wir auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unter Leitung von Prof. Dr. Fegert, damals Universität Rostock.

Zudem enthält Abs. 4 nunmehr eine Verpflichtung zum Einsatz von Heilerziehungspfleger/-innen in integrativen Gruppen und Kindergärten. Dieser Standard war jedoch zur Zeit der Konnexitätsverhandlungen nicht bekannt. Daher sollte zumindest die Formulierung „sind“ in „sollen“ geändert werden. Andererseits erheben wir Konnexitätsansprüche. Dem Ausgleichsbetrag für die Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Abs. 6) in Höhe von 3,5 Mio. € können wir der Höhe nach nicht zustimmen. Wir hatten Ihnen eine Berechnung vorgelegt, welche richtigerweise auf einem Personalschlüssel von 1,5 : 18 basiert. Demnach ergibt sich ein Ausgleichsbetrag in Höhe von ca.

7,6 Mio. €, der aus unserer Sicht angesetzt werden muss. Unabhängig von der unzulänglichen Finanzierung stellt sich fachlich die Frage, warum die zusätzliche Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit erst für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gilt. Die dafür relevanten verpflichtenden Tätigkeiten gelten für Kinder mit Eintritt in die Kindertagesbetreuung, also gerade auch im Krippenalter und im Hortbereich. Unklar ist, warum hier nur das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen beschrieben wird. Für die Kindertagespflege gibt es keine vergleichbaren Regelungen, obwohl sie ansonsten im Gesetz in vielfältiger Weise angesprochen wird.

§ 10a Qualitätsentwicklung und Evaluation

Diese Regelung produziert aus unserer Sicht einen nicht zu begründenden Aufwand für alle Beteiligten. Unstreitig ist es erforderlich und sinnvoll, die Qualität in den Einrichtungen zu entwickeln und zu sichern und deren Einhaltung zu überprüfen. Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmittel von 500 T€ auf nunmehr 200 T€ reduziert werden sollen. Zu begrüßen ist, dass in Abs. 3 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erarbeitung der Standards einbezogen werden sollen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Dabei sind unbedingt die bereits implementierten und bewährten Verfahren der Nationalen Qualitätsoffensive zu berücksichtigen.

§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals

Seitens einiger unserer Mitglieder ist angemahnt worden, dass die Mitte der 90er Jahre ausgebildeten staatlich anerkannten Sozialpädagogen und -arbeiter nicht als Fachkräfte anerkannt werden sollen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollte darüber nochmals nachgedacht werden. Gleiches gilt für die Teilanerkennung des Fachschulabschlusses für Heimerzieher. Bei Grundschullehrkräften mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen wird dieser Abschluss anerkannt.

Die Einbeziehung von ergänzenden Assistenzkräften ist sinnvoll. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen sehen wir jedoch kaum Spielraum für den Einsatz dieser zusätzlichen Kräfte.

§ 11 a Aus-, Fort- und Weiterbildung

Dass sich das Land der Situation der Erzieherinnenausbildung sowie dem Fachkräftemangel stellt, ist zu begrüßen. Wir bitten jedoch darum, die Bedarfsplanung für die Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden vorzunehmen. Dies ist mit dem Bildungsministerium so verabredet worden und sollte daher auch Eingang ins Gesetz finden. Die Beschränkung der Ausbildungszeit auf 48 Monate ist gut, angestrebt werden sollten aber 36 Monate. Die derzeit modellhaft erprobte Verkürzung der Ausbildungszeit sollte generell zugelassen werden, auch wenn dies nicht im Interesse der Fachschulen ist. Es muss jedoch auch konstatiert werden, dass mit der Verkürzung der Ausbildungszeit eine Verlagerung der Ausbildung auf die Träger und Kostenträger erfolgt. Das Land muss seine Entlastung daher auf die Platzkostenförderung draufgeben.

Das Land muss zudem die Kosten der Bildungskonzeption tragen. Anderenfalls machen wir Mehrkosten geltend. Gleiches gilt für Standards nach Abs. 4, die noch nicht bekannt sind und daher hinsichtlich der Mehrkosten nicht beziffert werden können.

§ 14 Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes

Die in Abs. 1 eröffnete Möglichkeit, geeigneten Gemeinden den Sicherstellungsauftrag per Vereinbarung zu übertragen, entspricht nur in Ansätzen unseren Forderungen. Der Begriff „geeignet“ ist unbestimmt; das Kriterium der Leistungsfähigkeit wäre weitaus geeigneter. Zudem bleibt offen, wer feststellt, ob eine Gemeinde „geeignet“ ist und auf wessen Initiative die Übertragung des Sicherstellungsauftrages erfolgt. Wir fordern daher weiterhin die Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung auf Antrag auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Kommunen vor Ort können viel schneller und flexibler reagieren als der weit entfernte Landkreis. Die Städte- und Gemeinden sind zuverlässige Partner der Kinder und Eltern in unseren Kitas. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Änderung würden die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Kita - Zuständigkeiten wieder in einer Hand gebündelt werden. Auch die Schnittstellen zur Grundschule, zur Bauleitplanung, zu den örtlichen Vereinen und Betrieben wären so besser zu organisieren, da hierfür die Gemeinden zuständig sind. Die Familienpolitik ist ein wesentliches Element gemeindlicher Daseinsvorsorge. Zudem entsprechen wir mit unserem Vorschlag dem Wunsch vieler Eltern, welche das jetzige Antragsverfahren beim Landkreis als umständlich, zeitaufwändig und bürgerunfreundlich empfinden. Im Übrigen geht es uns keinesfalls darum, den Landkreisen Kompetenzen zu entziehen. Viele zentrale Aufgaben sollten aus unserer Sicht auch weiterhin beim Landkreis angesiedelt bleiben, beispielsweise die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII sowie die Fach- und Praxisberatung. Zudem ist es aus unserer Sicht richtig, die Zuständigkeit für die Betriebserlaubnisverfahren bei den Landkreisen anzusiedeln. Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, diese zentrale Forderung unseres Verbandes in die gesetzlichen Regelungen der KiföG-Novelle zu integrieren, und nicht die Regelung in der Funktionalreform abzuwarten.

Bei der Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach Abs. 3 werden die gestiegenen Kinderzahlen mit einem Betrag in Höhe von 2,2 Mio. € berücksichtigt. Wir fordern jedoch weiterhin eine Bemessung an der Zahl der Fachkräfte.

§ 16 Leistungsverträge

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie unserem Vorschlag zum Nachweis der Einrichtungsträger gefolgt sind. Die Transparenz ist im Sinne der Eltern, Kommunen, des Landes und schließlich auch der Träger, weil damit die Basis für eine sachgerechte Fortschreibung der Entgelte sichergestellt wird.

In Abs. 3 wird als Grundlage der Leistungsvereinbarung die trägerspezifische Konzeption ausgewiesen. Diese kann jedoch nicht alleine Grundlage der Leistungsvereinbarung sein. Entscheidend sind vielmehr der Bedarf und das nötige Controlling. Besser wäre insofern eine Formulierung wie „ist Bestandteil“ oder „ist zu berücksichtigen“. Wichtiger sind einrichtungsbezogene Leistungsbeschreibungen und einrichtungsspezifische Konzeptionen. Trägerspezifische Konzeptionen dienen eher zur Prüfung der Fachlichkeit.

Wir bitten darum, Abs. 4 (Rahmenvertrag) zu streichen, da Rahmenverträge auch ohne eine gesetzliche Regelung im KiföG M-V geschlossen werden können. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern strebt den Abschluss eines Rahmenvertrages mit den Verbänden der Leistungserbringer an.

§ 17 Grundsätze der Finanzierung

In Abs. 2 sollte formuliert werden, dass die Kita-Träger einen angemessenen Beitrag leisten sollen (vgl. dazu Rechtsprechung des BVerwG).

§ 18 Finanzielle Beteiligung des Landes

Wie eingangs ausgeführt, begrüßen wir im Grundsatz, dass das Land die steigende Inanspruchnahme durch Bereitstellung von Ausgleichsmitteln finanziell kompensieren will. Die vorgelegte Herleitung der 5 Mio. € ist nicht schlüssig. Wir dürfen in dem Zusammenhang an unser Schreiben vom 24. Oktober 2010 erinnern, wonach wir errechnet haben, dass mindestens 103,5 Mio. € insgesamt an Landesmitteln aufgewendet werden müssten, um der steigenden Inanspruchnahme in den Einrichtungen landesseitig finanziell gerecht zu werden. Insofern erhalten wir unsere diesbezüglichen Konnexitätsforderungen aufrecht.

Gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt die Finanzierung ab 2012 als Platzkostenfinanzierung. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Wir müssen jedoch auch darauf hinweisen, dass das Land durch eine evtl. abnehmende Kinderzahl sparen würde. Ab 2012 bemisst sich der Festbetrag nach einer Vollzeitäquivalente. Laut Begründung werden für einen Teilzeitplatz 60 Prozent, für einen Halbtagsplatz 40 % eines Ganztagsplatzes angesetzt. Dieser Bemessung hatten wir schon im Gesetzgebungsverfahren zum KiföG widersprochen. Berechnungen unserer Mitglieder zeigen, dass die Umstellung der Bemessung auf eine Vollzeitäquivalente bei einem hohen Anteil von Teilzeitplätzen in einer Einrichtung zu einem erheblichen Defizit führt. Die vorgesehene Umrechnung auf der Basis der Vollzeitäquivalente lehnen wir daher ab.

Dass der Landesanteil bei Inanspruchnahme einer Einrichtung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches mitgegeben werden muss, findet sich nur in der Begründung wieder. Wir bitten dringend darum, dies im Gesetz zu verankern.

Weiter zu Abs. 2: Das Land muss auch die Mehrkosten durch die Auswirkungen der neuen Tarifverträge ausgleichen (Föderalismusreform). Nach unseren Berechnungen belaufen sich die Mehrkosten auf jährlich mindestens 7 bis 8 Mio. €, bei Umsetzung auch bei freien Trägern auf jährlich 17 bis 19 Mio. €.

§ 19 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Aufhebung von Kleinsteinrichtungen unter 5 Fachkräften beim Gebot tarifgerechter Entlohnung in Abs. 3 ist zwar zu begrüßen, führt aber zu Mehrkosten.

§ 21 Elternbeitrag


Die für die Entlastung der Eltern im letzten Jahr vor Schuleintritt vorgesehenen Landesmittel sind fachlich nicht vertretbar. Diese Mittel sollten ins KiföG-System eingespeist werden!

Abschließend sei angemerkt, dass viele Begriffe im Gesetzentwurf einer weiteren Konkretisierung bedürfen, so z. B. in § 1 Abs. 5 „regelmäßig“, in § 1 Abs. 6 „altersgerecht entwickelt“, in § 17 Abs. 2 „zusätzliche Angebote“ und in § 18 Abs. 4 „besonde-

rer Förderbedarf“. Zudem werden im Gesetzentwurf teilweise Begriffe verwendet, die in der Jugendhilfe anders untersetzt sind, z. B. „Förderplan“.

Soweit unsere Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Wir hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig vorangeht, um Schwierigkeiten bei der Umstellung zum 1. August 2010 möglichst zu minimieren. Wichtig und richtig ist, dass bestimmte Regelungen erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten können, weil die Umsetzung der Novelle Zeit vor Ort erfordert.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597